

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Anwendung von Art. 8. des Reglementes für die Diplomprüfungen wird hiermit bekannt gemacht, dass, in Würdigung des Ergebnisses der bestandenen Prüfungen, der schweizerische Schulrat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden des Polytechnikums Diplome erteilt hat:

Diplom als „technischer Chemiker“.

- Beckett, Ernst, von Stevenston, England.
- Bodmer, Ernst, von Winterthur, Zürich.
- Borel, Henri, von Neuenburg.
- Cougnard, Charles, von Genf.
- Crinsoz, François, von Cottens, Waadt.
- Gresly, Werner, von Bärschwil, Solothurn.
- Guisan, Julien, von Avenches, Waadt.
- Klaye, Robert, von Bern und Neuenburg
- Kolbe, Ernst, von Parschnitz, Österreich.
- Kraus, Ernst, von Reichenberg, Österreich.
- Lecmann, Hans, von Meilen, Zürich.
- Michailidi, Demetrius, von Galatz, Rumänien.
- Nadai, Géza, von Budapest, Ungarn.
- Renker, Max, von Düren, Deutschland.
- Rötliberger, Frédéric, von Neuenburg.
- Sava, Georg Amilcar, von Botosani, Rumänien.
- Schetty, Ernst, von Basel.
- Schleicher, Alwin von Düren, Deutschland.
- Smilovici, Zalman, von Suharau, Rumänien.

Stachelin, Paul, von Wattwil und Lichtensteig. (Spezial-
richtung Elektrochemie.)

Steimle, Fritz, von Mülhausen, Elsass.

Stern, Karl Leo, von Orlau, Österreich.

Weintraub, Georg, von Moghilew, Russland.

Zürich, den 20. März 1906.

Der Präsident des schweiz. Schulrates :

Dr. R. Gnehm.

Ankauf von dreijährigen inländischen Pferden für die eidg. Pferderegianstalt im April 1906.

Im Auftrage des schweizerischen Militärdepartements werden an nachbezeichneten Plätzen und Tagen dreijährige inländische Remonten, die für die eidgenössische Pferderegianstalt geeignet sind, angekauft.

Thun (alte Regieanstalt), den 17. April, vormittags 9½ Uhr ;

Bern (Tierarzneischule), den 17. April, nachmittags 2 Uhr ;

Luzern (Platz bei der Pferdekaserne), den 18. April, vormittags 11 Uhr ;

Schwyz (beim neuen Schulhaus), den 19. April, vormittags 9½ Uhr ;

Einsiedeln (Klosterhof), den 19. April, nachmittags 3½ Uhr ;

Buchs (bei der Traube), den 20. April, vormittags 11 Uhr ;

Sargans (beim Schwefelbad), den 20. April, nachmittags 4 Uhr ;

Saignelégier (Place de foire), den 24. April, mittags 12 Uhr ;

Les Ponts-de-Martel (Place de foire), den 25. April, vormittags 9 Uhr ;

Lausanne (Place du Tunnel), den 26. April, vormittags 9 Uhr ;

Aigle (Champ de foire), den 26. April, nachmittags 1 Uhr.

Für den Ankauf gelten folgende Vorschriften :

1. Die Pferde müssen die Formen eines Reitpferdes haben, mit korrektem Gang und Stand, von edeln Bundeshengsten abstammen und sowohl von Vater- als Mutterseite der Veredlungszucht angehören.

2. Das Stockmass der Pferde soll im Minimum 153 Centimeter betragen.

3. Die Abstammung muss durch Abgabe der Geburtsscheine ausgewiesen werden.

4. Falls bei der Kontrollierung der Geburtsscheine durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement Unregelmässigkeiten sich zeigen sollten, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises an seinem Unterkunftsart an die Hand zu nehmen. Ebenso wenn ein Pferd innert 8 Tagen sich als Beisser oder Schläger zeigt, oder demselben sonst von den im Artikel 71 des Verwaltungsreglements erwähnten Krankheiten oder Schäden anhaften sollten.

Thun, den 28. März 1906.

Direktion der eidg. Pferderegieanstalt:

Vigier, Oberst.

Schliessung von Zollämtern für die Weineinfuhr.

Das Finanz- und Zolldepartement hat unterm 6. dies in Anwendung von Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1905 betreffend die Weineinfuhr im Bahnverkehr auf 1. April nächsthin die Schliessung des Zollamtes Courtemaiche für die Einfuhr von Wein in ganzen Wagenladungen verfügt.

Bern, den 10. März 1906.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
 - II. " Verfahren bei der Zollabfertigung:
 - A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.
 - B. Zollabfertigung und Zollscheine.
 - C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
 - III. " Die Abfertigung mit Geleitschein.
 - IV. " Eidgenössische Niederlagshäuser.
 - V. " Die Abfertigung mit Freipaß.
 - VI. " Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaren.
 - VII. " Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
 - VIII. " Allgemeine Schlußbestimmungen.
- Anhang: Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass das Bundesgericht die von ihm am 20. Februar 1903 angeordnete Liquidation der Gesellschaft der **Drahtseilbahn zum Reichenbachfall** in Meiringen nach Durchführung des Verfahrens mit Beschluss vom 7. März 1906 als geschlossen erklärt hat.

Lausanne, den 14. März 1906.

Im Auftrage des Bundesgerichts:
Bundesgerichtskanzlei.

Warenbeschädigungen anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlaß der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditionsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1906
Date	
Data	
Seite	369-373
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 883

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.